

Neuerungen SDR 2011



Anpassungen

ADR 2011 verlangt Anpassung der SDR

- Freistellungen in Zusammenhang mit Mengen, die je Beförderungseinheit befördert werden
- Aufbewahrung der Aufzeichnungen der Unterweisung
- Aufbewahren der Beschreibungen Kapitel 1.10

Anpassungen

Abgelaufene Übergangsfristen und Aufhebung

- explosive Gegenstände
- Tank
- Baustellentank

Anpassungen

Präzisierungen

- Baustellentank 1.1.3.6.2 ADR
- Auffangwanne Baustellentank
- Tankrevisionsunternehmen

Freistellungen

Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, je Beförderungseinheit 1.1.3.6

- erhöhte Haftpflichtversicherung
- Bestimmungen über das Halten und Parkieren (Anhang 1 SDR 8.4)

→→ Müssen nicht berücksichtigt werden!

Freistellungen

Freistellungen im Zusammenhang mit Mengen, je Beförderungseinheit 1.1.3.6

- Baustellentanks mit max. 1150l **Diesel**kraftstoff mit max. 1210l Fassungsraum unterliegen denselben Freistellungen nach 1.1.3.6.2 wie Versandstücke.
- Baustellentanks (nicht die Fahrzeuge) müssen entsprechend ADR 5.3 mit Grosszetteln / Gefahretzetteln und orangefarbener Kennzeichnung versehen sein.
- Die Tunnelbeschränkungen bleiben gleich.

Begriffsbestimmungen

Baustellentanks

Behälter für Treibstoffe, die temporär auf Baustellen für die Betankung von Baumaschinen verwendet werden.



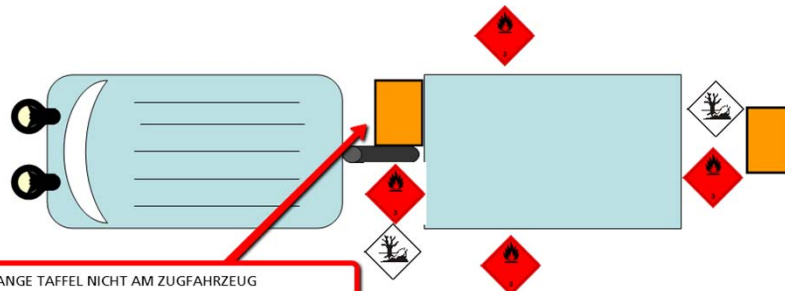
Begriffsbestimmungen

Bezettelung 5.3.1

Tanks mit Fassungsraum $\leq 3\text{m}^3$ und Kleincontainer dürfen die Grosszettel (Placards) durch Gefahrzettel nach 5.2.2.2 ersetzen

Tankrevisionsunternehmen

Kennzeichnung von Tanks für Tankrevisionsunternehmen



ORANGE TAFFEL NICHT AM ZUGFAHRZEUG
KEINE NUMMER ZUR KENNZEICHNUNG DER GEFAHR
KEINE UN NUMMER

Dokumentation

Aufzeichnungen gem. 1.3 (Unterweisung) und gem. 1.10.2.4 (Unterweisung im Bereich der Sicherheit)

Die zuständige Behörde legt fest wie lange die
Dokumente aufbewahrt werden müssen

Für die Schweiz: 5 Jahre

Übergangsregelungen

Übergangsregelung 1.6.1.5

Stoffe und Gegenstände dürfen bis zum
30. Juni 2011
nach ADR/RID und SDR 2009 befördert werden.

Übergangsregelungen

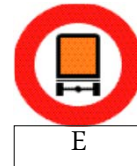
Anforderungen für Tankcontainer nach den Vorschriften bis 31. Dezember 1987

Dürfen unter Umständen als IBC weiterverwendet
werden.

Tunnel

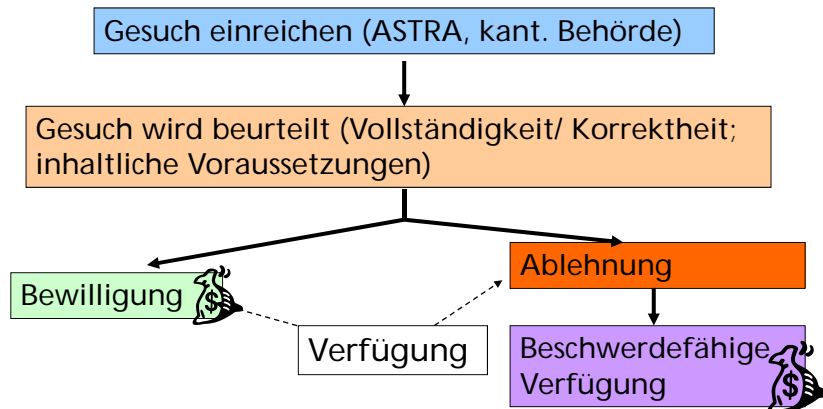
Tunnelbeschränkungen: heutiger Zustand

- Schweiz hat die Tunnelregelung ADR2007 umgesetzt
- bisherige 15 Tunnel sind Kategorie E (Einschränkungen für alle Gefahrgüter ausser Freistellungen nach 1.1.3 und UN 2919,3291, 3331,3359,3373)
- Tunnel sind signalisiert
- Ausnahmeregelungen sind sehr restriktiv



Tunnel

Tunnelbeschränkungen: Ausnahmegewilligung



Tunnel

Tunnelbeschränkungen: Ausnahmeregelungen

- besonderer Fall
- Wahrung der Sicherheit

Tunnel

Tunnelbeschränkungen: besonderer Fall



- ☒ Bahntransport möglich
- ☒ Alternative Route bzw. Zeitfenster vorhanden ist



- ✓ Gefährliches Gut sonst nicht erhältlich
- ✓ Nicht innert des erforderlichen Zeitraums erhältlich
- ✓ Nicht in der erforderlichen Qualität erhältlich
- ✓ Entsorgung sonst nicht möglich
- ✓ Arbeitsleistung am Zielort ohne das Gut nicht möglich

Tunnel

Tunnelbeschränkungen: besonderer Fall

Beispiel von Bitumentransport (UN3257)

- Bestellung für Belagsarbeiten erfolgen erst am Vortag der Arbeit; zu kurzfristig für Bahntransport
- wegen fehlendem Bahnanschluss Beförderung in Bahnkesselwagen nicht möglich
- Passstrasse gesperrt
- Gefahr von Erkaltung/Erstarrung, erfordert rasche Lieferung

Tunnel

Tunnelbeschränkungen: besonderer Fall

Beispiel von Nuklearmedizin

- Bahnbeförderung wegen Zeit, Fahrzeugart oder Stoff nicht möglich
- Wintersperre der Passstrasse
- kurze Halbwertszeit des Produktes mit rasch abnehmender Wirksamkeit in der Anwendung
- Exklusivität des Produktes

Tunnel

Tunnelbeschränkungen: Wahrung der Sicherheit

 Die ausnahmsweise bewilligte Tunneldurchfahrt muss sicher sein

Die Sicherheit wird gewahrt, wenn das Niveau der bisherigen Regelung (Anhang 2, SDR 2009) eingehalten wird.

Tunnel

Tunnelbeschränkungen: Wahrung der Sicherheit

- ✓ Höchstmenge der Güter gem. Spalte 8 (SDR 2009, Anhang 2) nicht überschritten
- ✓ Sondervorschriften gem. Spalte 6 eingehalten
- ✓ Umschliessung (1.9.5.4.2, z.B. Tankbeförderung) gewahrt
- ✓ Q-Wert bei Mischladung (1.9.5.4.3) eingehalten

- nicht beachtet werden nationale Einschränkungen der Freistellungen (1.9.5.2, 1.9.5.3 Anhang 2 SDR)

Diverses

Weitere Informationen: Feuerlöscher

Nach VTS und TGV:

Feuerlöscher müssen typengenehmigt sein

Anhang 2, Ziffer 2 TGV / Prüfstellen:
VKF wurde per 1. April 2010 aus Liste entfernt


Anhang 2 VTS:

In Ziffer 17 „EN-Normen“ wurde EN3 aufgenommen
und somit nach ADR: *Konformitätszeichen einer von
einer zuständigen Behörde anerkannten Norm*

Diverses

Weitere Informationen: Feuerlöscher

Auswirkung:

 VKF-Kennzeichnung nicht erforderlich

 Zeichen nach EN3 ist ausreichend



Diverses

Weitere Informationen: New Approach

Bestrebungen der Bundesverwaltung zur Liberalisierung und Reorganisation des Vollzugs des Gefahrgutrechts.

Der Prüfmarkt soll dem freien Markt überlassen werden

- eine Marktüberwachung muss eingeführt werden
- die zuständige Behörde muss ihre Aufgabe wettbewerbsneutral wahrnehmen

Für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

EcoServe International AG
Bresteneggstrasse 5
5033 Buchs (AG)

Tel 062 837 08 10

Fax 062 837 08 11

Mail info@ecoserve.ch

Web www.ecoserve.ch